



Fachbereich/Eigenbetrieb **Abwasserbeseitigung**
Verfasser/in Bodo Vietz
Vorlage Nr. 236/2022
Datum 10.11.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Ausschuss für Umwelt und Technik/Betriebsausschüsse/Umlegungsausschuss	öffentlich-Vorberatung	01.12.2022	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	15.12.2022	

Betreff:

Neukalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2023 und 2024, sowie Fortschreibung der Globalberechnung (Kalkulation Kanalbeiträge) und Änderung der Abwassersatzung

Anlagen:

Anlage A Gebührenkalkulation
Anlage B Globalberechnung für Kanalbeiträge
Anlage C Kartenmaterial zur Globalberechnung
Anlage D Änderungssatzung

Beschlussvorschlag:

1. **Gebührenkalkulation 2023 und 2024**

- 1.1 Der vorgelegten Gebührenkalkulation mit Stand November 2022 wird zugestimmt.
- 1.2 Die Stadt Lörrach beabsichtigt weiterhin, Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben.

- 1.3 Die Stadt Lörrach wählt als Bemessungsmaßstab für die Schmutzwassergebühr den Maßstab Frischwassermenge. Der Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die bebaute und befestigte Fläche (versiegelte Fläche).
- 1.4 Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt. Der Gebührenbemessung liegen die Wirtschaftsplanansätze des Jahres 2023 sowie die Finanzplanung 2024 zugrunde.
- 1.5 Im Rahmen der Gebührenkalkulation für die Jahre 2023 und 2024 erfolgt folgender Ausgleich von Vorjahresergebnissen:

Schmutzwasserbeseitigung:

2023: Ausgleich der Kostenüberdeckung des Jahres 2020 in Höhe von 249.166,37 € und teilweiser Ausgleich der Kostenüberdeckung des Jahres 2021 in Höhe von 266.057,92 €

2024: restlicher Ausgleich der Kostenüberdeckung des Jahres 2021 in Höhe von 440.000 €

Niederschlagswasserbeseitigung:

2023: Ausgleich der Kostenüberdeckung des Jahres 2020 in Höhe von 13.354,24 € und teilweiser Ausgleich der Kostenüberdeckung des Jahres 2021 in Höhe von 100.345,70 €

2024: restlicher Ausgleich der Kostenüberdeckung des Jahres 2021 in Höhe von 75.000 €

- 1.6 Die Gebühr für die Beseitigung des Schmutzwassers (Schmutzwassergebühr) und die Gebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers (Niederschlagswassergebühr) werden ab 01. Januar 2023 wie folgt festgesetzt:

Zeitraum	Schmutzwassergebühr	Niederschlagswassergebühr
01.01.2023 – 31.12.2023	1,66 €/m ³	0,66 €/m ²
01.01.2024 – 31.12.2024	1,66 €/m ³	0,66 €/m ²

2. Globalberechnung für Kanalbeiträge

- 2.1 Der dem Gemeinderat vorgelegten Globalberechnung Stand November 2022 wird zugestimmt.
- 2.2 Die Stadt Lörrach erhebt weiterhin gemäß § 20 Absatz 1 KAG Beiträge für die öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung. Es wird wie bisher nur ein Kanalbeitrag erhoben.

- 2.3 Die Stadt Lörrach wählt als Beitragsbemessungsmaßstab für die Abwasserbeseitigung den Maßstab Nutzungsfläche (Vollgeschossmaßstab) in der Ausgestaltung der Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg.
- 2.4 Das Kartenmaterial zu dieser Flächenzusammenstellung wird von der Entscheidung mit umfasst und zum Bestandteil der Globalberechnung erklärt.
- 2.5 Es wird den in der Globalberechnung berücksichtigten Prognosen zugestimmt.
- 2.6 Seit Inkrafttreten des KAG 1978 können Beiträge nur noch zur teilweisen Deckung der Herstellungskosten erhoben werden (§ 20 Abs. 1 KAG). Der andere Teil ist über Gebühren zu finanzieren. Der Gebührenfinanzierungsanteil muss mindestens 5 % betragen. Dieser Mindestanteil wurde in der Globalberechnung für die Stadt Lörrach berücksichtigt.
- 2.7 § 23 Abs. 1 KAG fordert, dass die Stadt Lörrach mindestens 5 % der beitragsfähigen Kosten selbst zu tragen hat (öffentliches Interesse). Das öffentliche Interesse wird deshalb auf 5 % festgelegt.

3. Änderung der Abwassersatzung

- 3.1 Der Änderung der Satzung der Stadt Lörrach über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-AbwS) gemäß Anlage C wird zugestimmt. Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Personelle Auswirkungen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:**1. Abwassergebührenkalkulation**

Die Gebührenkalkulation ist das Kontrollinstrument für die Gebühren. Sie hat insbesondere dem Vorteilsprinzip, dem Kostendeckungsgrundsatz und dem Gleichheitsgrundsatz zu entsprechen. In seiner Rechtsprechung verlangt der VGH, dass jeder Satzung eine Gebührenkalkulation zu Grunde liegen und der Gemeinderat diese ausdrücklich in seine Beschlussfassung mit aufnehmen muss. Eine nachträgliche Erstellung erst im Rahmen einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung wird nicht akzeptiert.

Zum 31. Dezember 2022 endet der am 17. Dezember 2020 beschlossene Kalkulationszeitraum für das Jahr 2023. Die Fa. Schneider & Zajontz aus Heilbronn wurde beauftragt, die Kalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2023 und 2024 durchzuführen.

Mit der vorgelegten Kalkulation werden die mit Stand 31.12.2021 noch vorhandenen Überdeckungen bei der Niederschlagswassergebühr sowie bei der Schmutzwassergebühr abgebaut, was für beide Gebühren entlastend wirkt.

Aufgrund der aktuell stark steigenden Kosten ließ sich eine Gebührenerhöhung auch im Bereich der Abwasserbeseitigung nicht vermeiden. Zum Ausgleich der gestiegenen Kosten dienten auch die gesetzlich vorgeschriebenen Auflösungen von Rückstellungen aus Vorjahren, welche Überdeckungen aus Vorjahren bei der jeweiligen Gebühr wieder dem Gebührenzahler zu Gute brachten. Die zum 31.12.2021 vorhandenen Rückstellungen wurden vollständig zur Entlastung der Gebühren der Jahre 2023 und 2024 eingesetzt, um die Gebührenerhöhung auf niedrigem Niveau halten zu können. Die im Kalkulationszeitraum 2023 eingestellte Auflösung aus Vorjahren führte zu einer Kostenentlastung bei der Schmutzwassergebühr von im Saldo 515.224,29 €. Im Jahr 2024 können immerhin noch 440.000,00 € entlastend gegengerechnet werden. Bei der Niederschlagswassergebühr standen für das Jahr 2023 noch 113.699,94 € und für das Jahr 2024 noch 75.000 € aus Rückstellungen zur Entlastung bereit. In den Jahren 2024 ff. wird darüber hinaus ein starker Rückgang der Abschreibungen in Höhe von fast 500.000 € für Entlastung der Gebühren sorgen.

Gegenüber dem Wirtschaftsplan des Jahres 2022 liegen die geplanten Aufwendungen für das Jahr 2023 insgesamt um rd. 419.000 € höher. Insbesondere die Umlagen an den Wieseverband fallen gegenüber der Vorjahreskalkulationsperiode um rd. 614.000 € höher aus. Da sich die Umlagen des Wieseverbandes von jeweils rd. 3.600.000 € für die Jahre

2023 und 2024 beinahe vollständig (mit rd. 3.100.000 €) in der Schmutzwassergebühr niederschlagen, war eine Gebührenanpassung unausweichlich. Die Prognose der Leistungseinheiten beim Schmutzwasser basiert auf dem durchschnittlichen Wert des Schmutzwasseraufkommens der Jahre 2018 bis 2021 zuzüglich realistisch abschätzbarer Zu- oder Abnahmen. Die für 2023 und 2023 ermittelte Höhe der Schmutzwassergebühr liegt mit 1,66 €/m³ (bisher 1,59 €/m³) trotzdem noch unter dem Landesdurchschnitt mit 1,86 €/m³ für Gemeinden der Größenklasse 20.000 bis 50.000 Einwohner für das Jahr 2022 (Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg).

Die Niederschlagswassergebühren befanden sich in den vergangenen Jahren bereits auf einem recht hohen Niveau. Für die Kalkulationsperioden 2023 und 2024 konnte der tatsächlich auf das Jahr anfallende Deckungsbedarf niedrig gehalten werden und der Anstieg durch den Einsatz der Rückstellungen vermieden werden. Die für 2023 und 2024 ermittelte Höhe der Niederschlagswassergebühr liegt mit unverändert 0,66 €/m³ trotzdem noch über dem Landesdurchschnitt mit 0,46 €/m² für Gemeinden der Größenklasse 20.000 bis 50.000 Einwohner für das Jahr 2022 (Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg).

Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse in einem Zeitraum von 2 Jahren berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Wirtschaftsplanansätze des Jahres 2023 sowie die Finanzplanung des Jahres 2024 zugrunde. Zu den gebührenrechtlich ansatzfähigen Gesamtkosten gehören in der Kalkulation nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurde die Verzinsung, bestehend aus den tatsächlich zu zahlenden (pagatorischen) Fremdkapitalzinsen berücksichtigt. Eine Verzinsung des Eigenkapitals findet nicht statt, da der Eigenbetrieb über kein Stammkapital verfügt. Den Abschreibungen liegen die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde. Die Kanäle und Sonderbauwerke werden im Regelfall über eine Laufzeit von 33 Jahren linear abgeschrieben. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation ein Abzug bei den laufenden und den kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Die Aufteilung der kalkulatorischen Kosten, der laufenden Kosten und Erlöse sowie der Ertragszuschüsse ergibt sich aus den Erläuterungen zur Kostenaufteilung in Anlage A (Seiten IV – VII). Die Ermittlung der Kosten der Straßenentwässerung und der gebührenfähigen Kosten sowie die Aufteilung auf die einzelnen Gebühren einschließlich der Prognosen für die zugrundeliegenden Leistungseinheiten sind ebenfalls in Anlage A dargestellt.

In der Kalkulation wurden weiterhin die in den Betriebsabrechnungen der Jahre bis einschließlich 2021 ermittelten noch ausgleichsfähigen Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen berücksichtigt. Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG sind Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden 5 Jahre auszugleichen, wenn am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten übersteigt. Kostenunterdeckungen können ebenfalls in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Die genaue Höhe der Über- und Unterdeckungen, bzw.

deren Ausgleich sind aus der beiliegenden Anlage A (Seitenzahl 28 - 29) und Punkt 1.5 der Beschlussvorschläge ersichtlich.

Auf Basis der Gebührenkalkulation ergeben sich unter Beibehaltung des bisherigen vollständigen Kostendeckungsgrades und unter Berücksichtigung des Abbaus von Überdeckungen der Vorjahre für die Jahre 2023 und 2024 folgende Gebührensätze:

Jahr	Schmutzwassergebühr €/m ³	Niederschlagswassergebühr €/m ²
2023	1,66	0,66
2024	1,66	0,66

Die Schmutzwassergebühr bleibt für 2023 noch um 18 Cent und für 2024 noch um 15 Cent unter dem für diese Jahre eigentlich erforderlichen Gebührensatz, da der noch erforderliche Abbau von Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren (mit Stand 31.12.2021) erst in den Jahren 2023 und 2024 vollzogen wird. Die Niederschlagswassergebühr kann trotz Kostensteigerungen durch den Einsatz der Gebührenausgleichsrückstellungen aus Vorjahren auf dem Niveau von 0,66 €/m² für die Jahre 2023 und 2024 gehalten werden. Die Niederschlagswassergebühr bleibt somit im Jahr 2023 um 4 Cent und im Jahr 2024 um 3 Cent unter dem eigentlich jeweils erforderlichen Gebührensatz.

2. Globalberechnung für Kanalbeiträge

Die Globalberechnung ist das Kontrollinstrument für die Beitragssätze. Sie hat insbesondere dem Vorteilsprinzip, dem Kostendeckungsgrundsatz und dem Gleichheitsgrundsatz zu entsprechen. In seiner Rechtsprechung verlangt der VGH, dass jeder Satzung eine Globalberechnung zu Grunde liegen und der Gemeinderat diese ausdrücklich in seine Beschlussfassung mit aufnehmen muss. Eine nachträgliche Erstellung erst im Rahmen einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung wird nicht akzeptiert.

Für die Herstellung des öffentlichen Kanalnetzes erhebt der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung von den Grundstückseigentümern einen Kanalbeitrag. Der derzeitige Kanalbeitrag gilt seit dem 1. August 2004 und beträgt je m² Nutzungsfläche 5,75 € für jedes bebaubare oder gewerblich nutzbare Grundstück. Zur Ermittlung des Kanalbeitrages dient die Globalberechnung. Die durch Schneider & Zajontz erstellte letzte Globalberechnung umfasste einen Planungszeitraum bis 2015. Das gleiche Büro hat die Globalberechnung nunmehr fortgeschrieben. Der neue Planungszeitraum endet im Jahr 2035.

Kosten der Grundstücksanschlüsse

Gemäß § 12 Abs. 1 der Abwassersatzung stehen die Grundstücksanschlüsse im Eigentum der Grundstückseigentümer und zählen nicht zu den öffentlichen Entwässerungsanlagen. In den Stadtteilen Brombach, Haagen und Hauingen bleiben die bis zum 10. September 1978 angelegten Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich im öffentlichen Verkehrsraum befinden, öffentliche Entwässerungsanlagen. Gemäß § 14 Abs. 1 Buchstabe a) der Abwassersatzung hat der Grundstückseigentümer die Kosten der Herstellung der erstmaligen

Grundstücksanschlüsse zu tragen. Sie sind deshalb nicht Bestandteil des Anschlussbeitrages.

Entwässerungssystem

Die Stadt Lörrach beseitigt die Abwässer derzeit im Misch- und Trennsystem. Für die geplanten Baugebiete ist die Entwässerung im Trennsystem geplant.

Verbandsbeteiligung

Die Stadt Lörrach ist Mitglied im AZV "Wieseverband", der die Kläranlage und den Hauptsammler betreibt. Die auf die Stadt Lörrach entfallenden anteiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten bleiben in der Globalberechnung unberücksichtigt, da nur ein Kanalbeitrag zu kalkulieren war. Der Gemeinderat der Stadt Lörrach übt sein pflichtgemäßes Ermessen dahingehend aus, einen einheitlichen Kanalbeitrag für die Gesamtstadt zu erheben.

Die Stadt Lörrach erhebt keine Klärbeiträge. Alle Regenüberlaufbecken, Regenklär- oder Regenrückhaltebecken und Zuleitungssammler wurden deshalb -analog zur Vorgehensweise in den vorherigen Globalberechnungen- dem Kanalbereich zugeordnet.

Die Globalberechnung besteht aus einer Kosten- und einer Flächenseite. Auf der Kosten- seite werden alle beitragsfähigen Investitionskosten der Abwasserbeseitigung eingestellt. Hierbei werden nicht nur bisher angefallene, sondern auch künftig entstehende Investitionen berücksichtigt. Auf der Flächenseite werden alle bereits angeschlossenen und künftig noch anzuschließenden Flächen berücksichtigt. Die Globalberechnung für die Kanalbeiträge wurde sowohl auf der Flächen- als auch auf der Kostenseite auf das Jahr 2035 ausgerichtet.

Die Festsetzungen bereits bebauter Flächen, für die kein Bebauungsplan vorhanden ist (unbeplanter Innenbereich) wurden anhand der vorhandenen Bebauung für jedes Grundstück und danach durch Bildung größerer Quartiere von Grundstücken mit gleicher Nutzung ermittelt. Die Richtigkeit der Flächenübertragungen lt. Bebauungsplänen in die Globalberechnung wird festgestellt. Die Flächen wurden getrennt als Bebauungsplangebiete, unbeplanter Innenbereich, Außenbereich und künftige Baugebiete erfasst. Die zukünftigen Flächen, für die noch keine rechtskräftigen Bebauungspläne vorliegen, sind in den Flächenberechnungen und Flächendarstellungen der Globalberechnung mit prognostischen Angaben über die zu erwartende Größe, Ausdehnung, Bebauungscharakter und Geschosshöhen enthalten. Die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Bruttoflächen der künftigen Baugebiete wurden um die Erschließungsflächen (Straßen, Wege, Grünflächen u.a.) gekürzt. Es wurde dabei für Wohn- und Mischgebiete ein Anteil von 17,5% und für Gewerbe- und Sondergebiete ein Anteil von 20% abgesetzt. Aus den Planungsvorgaben wie Flächennutzungsplan, Generalentwässerungsplan etc. ergaben sich für die öffentliche Einrichtung Konsequenzen in Form von Zukunftskosten. Die in der Globalberechnung eingestellten Zukunftskosten wurden mit einer Preissteigerungsrate von 3,43% p.a. hochgerechnet. (Siehe Anlage 7 innerhalb der Globalberechnung)

Der nicht beitragsfähige Straßenentwässerungskostenanteil für das Mischwasserkanalnetz wird gemäß den hierzu angestellten gesonderten kostenorientierten Berechnungen für die Stadt Lörrach nach dem Dreikanalsystem (September 1987) auf 25,5 % festgelegt. Für die Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken wurde kein separater Straßenentwässerungsanteil berechnet. Er wurde nach der kostenorientierten Berechnungsmethode in derselben Höhe wie der Straßenentwässerungsanteil für das Mischwasserkanalnetz festgelegt. Der Straßenentwässerungskostenanteil für das Trennsystem beträgt 50 % der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung (gemäß Urteil des BVerwG vom 09.12.1983).

Zu den beitragsfähigen Kosten gehört gemäß § 30 Abs. 1 Ziffer 3 KAG auch eine angemessene Verzinsung bis zur Inbetriebnahme der Anlage. Die Bauzeitinsen wurden für eine durchschnittliche Bauzeit von 180 Tagen in Höhe von 3% p.a. festgelegt.

Die Kalkulation des Kanalbeitrages ist als Anlage B beigefügt. Das zugehörige Kartenmaterial ist als Anlage C beigefügt und liegt dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung in höherer Auflösung vor.

Aufgrund der neuen Globalberechnung ergibt sich eine Beitragsgrenze von 6,47 €. Wie der bisherige Kanalbeitrag von 5,75 € deckt auch der neue Beitrag von 5,75 € je m² Nutzungsfläche die aktuellen Investitionskosten für die Kanalisation nicht. Der neu ermittelte Beitrag fällt für Grundstücke an, für die ab dem 01.01.2023 ein neuer oder weiterer Kanalbeitrag gemäß der Abwassersatzung entsteht.

3. Änderung der Abwassersatzung

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lörrach über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) ist in der Anlage D beigefügt.

Mathias Eberhardt
kommissarischer Eigenbetriebsleiter